Freundes- und Förderkreis des Instituts für mobile Maschinen und Nutzfahrzeuge

Vereinssatzung

In der Fassung vom 1.7.1997 (Namensänderung It. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.08.2012)

Satzung des Freundes- und Förderkreises des Instituts für mobile Maschinen und Nutzfahrzeuge

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen 'Freundes- und Förderkreis des Instituts für mobile Maschinen und Nutzfahrzeuge' (Förderung von Wissenschaft und Forschung).
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz "e.V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.

§ 2 Zwecke, Ziele des Vereins

Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten national Wissenschaft und Forschung im Bereich der Landmaschinentechnik, der Kommunaltechnik und der Fluidtechnik zu fördern. Zu den Zwecken und Zielen des Vereins gehört ebenfalls die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt seine Zwecke und Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51-68 AO (Abgabenordnung) in der jeweiligen gültigen Fassung. Die Satzungszwecke- und -ziele werden verwirklicht insbesondere durch die finanzielle und ideelle Förderung von wissenschaftlichen Projekten des Instituts für mobile Maschinen und Nutzfahrzeuge zur Verbesserung des Umweltverhaltens von Maschinen und Anlagen. Die Arbeiten werden durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke und Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Braunschweiger Hochschulbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Mitglied kann ebenfalls jede voll geschäftsfähige Person werden, die von Firmen, Gesellschaften und Vereinen benannt wird. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (2) Mitglieder des Vereins sind
 - aktive (ordentliche) Mitglieder
 - fördernde (außerordentliche) Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (3) Aktive Mitglieder sind für die ideelle, rechtliche und wirtschaftliche Sicherung des Vereins und für die weitere Aufbauarbeit aktiv verantwortlich.
- (4) Fördernde Mitglieder sind Personen, die durch regelmäßige Beiträge Spenden oder in anderer Weise den Verein finanziell unterstützen.
- (5) Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich durch die Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen und abberufen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden. Die Erklärung muss mindestens 1 Monat vor dem Ende des Kalenderjahres vorliegen.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Über einen Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und möglichen Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Zur Vertretung des Vereins ist jedes Mitglied des Vorstandes allein berechtigt.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in ist für die geordnete Abwicklung des Geschäftsbetriebes verantwortlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich möglichst unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung einberufen. Dabei ist die von dem Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
- (4) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Geschäftsführer/in geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
- (2) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung (§ 8, (3)) ordnungsgemäß erfolgte.
- (4) Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten hat. Zur Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung, zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn dies ein erschienenes Mitglied verlangt.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem/der Leiter/in der Versammlung und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet werden muss. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges beschließt, übernimmt die/der stellvertretende Vorsitzende die Protokollführung. Bei Verhinderung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung ein anwesendes Mitglied gewählt, das die Protokollführung übernimmt.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig

Nr.: 3822

Vereinsvorstand:

1. Vorsitzender:

Prof. Dr. H. Ludanek 2 0170/724-0233

- 2. Vorsitzender und Schriftführer:
- J. Schattenberg **5** 0531/391-7192

Geschäftsführer:

Christian Depenbrock 50531/391-7185

Bankverbindung:

Nord/LB BLZ: 250 500 00 Kto: 1720879

Anschrift:

Freundes- und Förderkreis des IMN e.V.

Langer Kamp 19a 38106 Braunschweig Tel.: 0531/391-2670

Fax: 0531/391-5951

Mail: imn@tu-bs.de Freundes- und Förderkreis des IMN e.V.